No. 20.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 31. Juli 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I.Bürgermeister Karl M a y e r,

II.Bürgermeister Wolfgang G r a ß l.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söltl	Hoffmann
Hambel	Lipold
Hecht	Döring
Herrmann	Heiß
Frau Hertlein	Scherer
Metzger	Guggumos
Härtl	Bachmeier
Börner	Fehn
Hees	Tremmel.

3. Verwaltungsinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
1			Sitzungsprotokoll vom 17.VII.1922.	Das Sitzungsprotokoll vom 17.Juli 1922 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.
				I. Oeffentliche Sitzung.
2	1928.		Genehmigung eines Bauplanes.	Der Bauplan des Bahngehilfen Albert Scheuermeyer dahier über Einrichtung einer Waschküche und einer Stallung in der bisherigen Werkstätte seines Anwesens D 79 dahier wird mit der Auflage genehmigt, daß die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und die Bauausführung plangemäss erfolgt.
3	1858.		Motorhalle.	Dem Gesuche des Postamtes Neuburg a. D. vom 21. Juli 1922 um Anbringung von Gittern an der Eingangstüre und an den Fenstern der Werkstätte der hiesigen Motorhalle kann der unverhältnismässig hohen Kosten wegen und mit Rücksicht auf die äußerst ungünstige finanzielle Lage der Stadtgemeinde nicht stattgegeben werden.
4	1919.		Städt.Schülerheim.	Die Zuschrift des Leiters des städtischen Schülerheims dahier, Herrn Hauptlehrers Beck, vom 29.ds.Mts. hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient. Infolge der fortgesetzt steigenden Preise aller Lebensbedürfnisse wird dem Herrn Hauptlehrer Beck nachträglich genehmigt, für das I.Dritteljahr des Schuljahres 1922/23 pro Zögling den Betrag von 375 ℳ nachzuerheben. Ausserdem findet die Erhebung eines Verpflegsgeldes von monatlich 1000 ℳ pro Zögling für das II.Dritteljahr des Schuljahres 1922/23 die Zustimmung des Stadtrates.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
5	1931.		Erhöhung der Pachtpreise für die städt.Grundstücke.	Die Pachtpreise für die städtischen Grundstücke entsprechen in keiner Weise mehr dem derzeitigenGeldwerte und den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Stadtrat beschließt, diese Pachtpreise im Herbst heurigen Jahres im Benehmen mit der Kommission für Pachtangelegenheiten entsprechend zu erhöhen.
6	1932		Dekorierung des Kriegerdenkmals.	Die Anschaffung von 2 Lorbeerbäumen zum Preise von 800 ℳ wird genehmigt. - Die Lieferung wird dem Gärtnermeister Herrn Keser übertragen.
7	1933		Nachlaß einer geschuldeten Wertzuwachssteuer.	Das Gesuch der Privatierseheleute Josef und Kreszenz Grünwald dahier um Nachlass der geschuldeten Wertzuwachssteuer im Betrage von 8300 ℳ kann der Konsequenz wegen nicht genehmigt werden. Der Betrag ist alsbald an die Kämmereikasse einzubezahlen.
8	1927.		Verpachtung des städt.Grundstückes Pl.Nr.3657.	Das Gesuch des Georg Seißler dahier um pachtweise Ueberlassung des Grundstückes Pl.Nr.3657, Hummelwiese zu 4,69 Tagwerk, wird nicht genehmigt. Das Grundstück ist im Herbst im Versteigerungswege zu verpachten.
9	1930.		Ueberlassung von dürren Bäumen aus dem städt.Burgwald.	Das Gesuch des Herrn Jakob Winter um käufliche Ueberlassung von dürren Bäumen im städt.Burgwald wird nicht genehmigt. Die Bäume sind zu fällen und in den städtischen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Bauhof zu bringen.
				Das Holz der von Lersch entwendeten 2 Bäume ist diesem wieder abzunehmen und ebenfalls in den Bauhof zu verbringen.
				Anzeige ist zu erstatten.
lo				
lo a)	1940.		Anbringung einer Reklametafel.	Der Stadtrat lehnt den Antrag der „Jnternationalen Reklamegesellschaft Leipzig-Wahren" auf Genehmigung der Anbringung einer Reklametafel am Sixbräuanwesen ab, nachdem hier ohnehin schon Reklametafeln angebracht sind.
11			Schwimmübungen in der Donau.	Das Gesuch der Fußballabteilung des Turnvereins Neuburg a. D. vom 25. Juli 1922 wird unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt: 1.Die Schwimmübungen dürfen nur unter Vorkehrung aller nötigen Sicherungsmassnahmen, insbesondere Mitführen eines Rettungskahnes, in der Zeit bis längstens 2o.August 1922 stattfinden. 2. Es darf nur die Strecke vom oberen Fähnchen beim Freibad bis zur Militärschwimmschule benützt werden. 3. Die Ankleidekabinen beim Freibad und bei der Schwimmschule sind zu benützen und es sind die Gebühren hiefür zu entrichten. 4. Die Kleider sind in dem Rettungskahne den Schwimmenden nachzufahren. Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluß wird auf 5o M festgesetzt und ist im Polizeiamt einzuzahlen.
12	1924.		Städt.Warmbadeanstalt.	Die Gebühren für Benützung der städtischen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Warmbadeanstalt dahier werden mit sofortiger Wirksamkeit in folgender Weise festgesetzt: Für 1 Wannenbad 12 ℳ, 1 Brausebad 6 ℳ, 1 Lohtaninbad 3o ℳ, 1 Lichtbad 4o ℳ, 1 Guss (kalt) 2 ℳ, 1 Guß (warm) 4 ℳ, 1 Halbbad (kalt) 5 ℳ, 1 Halbbad (warm) 6 ℳ, 1 Moorbad 3o ℳ, 1 kohlensaures Bad 28 ℳ; im Abonnement: 1o Wannenbäder 115 ℳ, 6 Lohtaninbäder 170 ℳ.
13	1925		Stadtwage.	Der Gebührentarif für die hiesige Stadtwage wird bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung in folgender Weise festgesetzt: 1. für ein Stück Großvieh 1o ℳ, 2. für ein Stück Kleinvieh 5 ℳ, 3. für Heu,Grummet,Stroh,Getreide, Kraut,Kohlen,Kalk,Kartoffeln,Eis, Rüben,Lumpen,Eisen,dann Torf,Kreide, Steine etc. pro Zentner . . . . . 1 ℳ. Soweit das Gewicht von Fuhrwerken mit Last 75 Ztr. übersteigt,wird zu obigen Waggebühren ein Zuschlag von 100 % erhoben.
14	1926.		Viehmarktgebühren.	Mit Wirkung vom 1.August 1922 ab werden folgende Viehmarktgebühren festgesetzt: Großvieh (Pferde,Fohlen,Ochsen,Stiere,Kühe, Rinder) sowie Schweine über 5o Pfd.Lebendgewicht . . . . . 1o ℳ, Kälber (unter 3 Monate alt),Schafe,Ziegen, sowie Schweine bis zu 5o Pfd. Lebendgewicht 5 ℳ.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
15	187oa.		Gebühren der Leichenprokuratoren.	Den Leichenprokuratoren wird mit sofortiger Wirksamkeit zu ihren derzeitigen Bezügen die Erhebung eines Teuerungszuschlages von 100 % in stets widerruflicher Weise genehmigt. Dem Gesuche derselben um Gleichstellung bezüglich der Gebühren mit den Leichenfrauen kann nicht stattgegeben werden. Weitere Gesuche in dieser Hinsicht sind zu unterlassen.
16	187o b		Gebühren der Leichenfrauen.	Den Leichenfrauen wird mit sofortiger Wirksamkeit die Erhebung eines 100 %igen Teuerungszuschlages zu ihren derzeitigen Gebühren in stets widerruflicher Weise genehmigt.
17	1934.		Erhöhung der Teuerungszuschläge für die Gemeindebeamten.	Gemäß Art.77 a der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23.Mai 1921 werden die Teuerungszuschläge zu den Grundgehältern, Ortszuschlägen und Kinderzuschlägen für die vollbeschäftigten berufsmässigen Gemeindebeamten beim Stadtrate Neuburg a. D. nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Juli 1922 - St.Anz.Nr.173 - anerkannt und zur Auszahlung genehmigt.
18	1935		Erhöhung der Teuerungszuschläge für die städt.Pensionisten.	Gemäß Art.77 a der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23.Mai 1921

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				werden die Teuerungszuschläge zu den Ruhegehältern, Witwengeldern und Waisengeldern sowie zu den Kinderzuschlägen und Unterhaltsbeiträgen der städtischen Pensionisten beim Stadtrate Neuburg a.D. nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27.Juli 1922 - St.Anz.II 173 - insoweit anerkannt und genehmigt, als der Versorgungsverband 9/1o hievon ersetzt.
19	-		Berechnung der Versorgungsbezüge für die im Ruhestande befindlichen städt.Beamten und deren Hinterbliebenen.	Die Berechnung der Versorgungsbezüge für die im Ruhestande befindlichen Beamten und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Pensionsergänzungsgesetzes und der Verordnung vom 27.Juli 1922 - St.Anz.II /173 - wurde in heutiger Sitzung anerkannt und genehmigt.
2o			Besoldung der städt.Beamten und der im Ruhestande befindlichen städt. Beamten und deren Hinterbliebenen	Gemäß Art.77 a der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23.Mai 1921 sind die Gemeinden verpflichtet, ihren berufsmässigen vollbeschäftigten Beamten angemessene Besoldungen oder Dienstbezüge und ihren Ruhegehaltsempfängern sowie deren Hinterbliebenen angemessene Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge zu gewähren. Sie sind regelmässig dann angemessen,wenn sie den für die Staatsbeamten und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften entsprechen. Jm Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
21. (1929)	1929.		Entschädigung für ausgefallene Badegebühren an Bademeister Gaßner.

Beschluß

daß künftig Änderungen in den Gehalts- und Ruhegehaltsbezügen der Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen ohne weiteres und ohne weitere Beschlußfassung durch den Stadtrat auch für die vollbeschäftigten berufsmässigen Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden haben.

Die hiefür jeweils notwendigen Mittel werden bereit gestellt und wird der I.Herr Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter ermächtigt, die Bezüge sofort zur Zahlung anzuweisen.

II. Geheime Sitzung.

Dem Bademeister Herrn Adam G a ß n e r dahier wird wegen Ausfalls an Badegebühren infolge schlechter Witterung für den Monat Juli eine Entschädigung von 1000 ℳ aus der Stadtkasse bewilligt.

Herr Gaßner ist sofort zur Krankenversicherung anzumelden.

Stadtrat Neuburg a. D.

MAGISTRAT DER K.B. STADT NEUBURG A/D.

Mayer

Lanzinger